

# HINGESCHAUT

## Datenschutz im Blick



Sehr geehrte Geschäftsführungen,  
liebe Mandanten,

KW 16/2021

es ist wieder so weit. Wieder einmal neue Informationen rund um die Themen Datenschutz und Datensicherheit.

Auch, wenn Sie vermutlich regelmäßig mit einer Vielzahl von Informationen förmlich zugeschüttet werden, so möchte ich Ihnen dennoch ans Herz legen auch diesmal wieder ein wenig zu schmökern.

Durch die Digitalisierung, die unser Leben immer mehr bestimmt, ist die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen eine absolute Notwendigkeit.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen die DatCon GmbH.

### **Technische und organisatorische Maßnahmen oder die Sache mit dem Art. 32 DSGVO**

Eine verantwortliche Stelle muss gemäß DSGVO für die Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten treffen. Aber was heißt ausreichend? Grundsätzlich sieht der Art. 32 DSGVO kein vorgeschriebenes Niveau vor. Die Festlegung des ausreichenden Schutzes liegt im Ermessen des Unternehmens. Faktoren wie Stand bzw. Art der Technik, individuelle Umstände oder auch Kosten spielen bei der Wahl eine große Rolle. Aber auch das Risiko der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Datenpanne ist nicht unwichtig und sollte nicht unterschätzt werden.

Wichtig ist, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen für die gesamten Datenverarbeitungen innerhalb eines Unternehmens ausreichend sind und dem Stand der Technik entsprechen. Dieser Schutz muss regelmäßig geprüft und dokumentiert werden. Insbesondere Auftragsverarbeiter haben dies gegenüber ihren Auftraggebern nachzuweisen. Andersherum haben die Auftraggeber gemäß Art. 28 DSGVO die Pflicht ihre Auftragsverarbeiter regelmäßig zu prüfen, hier eben insbesondere der Bereich der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

In einzelnen Fällen kann es vorkommen, dass diese unternehmensweiten Maßnahmen für einzelne Verarbeitungen nicht ausreichen. Dann muss hier der Schutz bereichsweise erhöht werden. Auch zeigt die Praxis, dass es immer wieder Auftraggeber gibt, die einen höheren Schutzbedarf haben müssen bzw. wollen.

Darf das Schutzniveau geändert werden? Ja, aber nur zum Besseren. Auf keinen Fall sollte es reduziert werden. Sofern man als Auftragsverarbeiter unterstützt, dann darf es auch schlichtweg nicht reduziert werden.

Kann eine betroffene Person das Schutzniveau reduzieren lassen? Das kommt darauf an. Berufsgeheimnisträger beispielsweise sollten genau überlegen, ob sie dies gegenüber ihrer berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung verantworten können. In der Regel eher nein. Auch spielt es eine Rolle, ob man die verantwortliche Stelle ist oder ein Auftragsverarbeiter. Im Rahmen der Auftragsverarbeitung bestimmt in der Regel die verantwortliche Stelle, der Auftraggeber, den Schutz, da sie ihn auch verantworten muss.

Wenn man nun aber doch eine Einwilligung zur Reduktion des Schutzes von der betroffenen Person einholen möchte, dann sollte man diese umfangreich über mögliche Risiken informieren.

#### Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg  
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail [sorge@DatCon.de](mailto:sorge@DatCon.de) | Web [www.DatCon.de](http://www.DatCon.de)

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT

# HINGESCHAUT

## Datenschutz im Blick



### Softwareupdates - Fluch oder Segen?

Viele kennen das Thema der regelmäßigen Updates. Sie sind lästig, kosten Zeit und/oder auch Geld, wenn es externe Dienstleister machen. Dennoch sind Softwareupdates enorm wichtig und spielen eine wichtige Rolle im Bereich des Datenschutzes.

Die Praxis zeigt, dass jede Software mehr oder weniger ausgeprägte Sicherheitslücken hat. Diese Sicherheitslücken müssen schnellstmöglich behoben werden, sodass potenzielle Angreifer diese nicht ausnutzen können. Sicherheitslücken treten aber nicht nur im Bereich der Anwendungssoftware auf, sondern auch bei Software zur Gerätesteuerung.

Auf keinen Fall ist zu empfehlen hier zu sparen. Käme es durch diese Einsparung zu einer Datenpanne, würde der Faktor zur Berechnung eines möglichen Bußgeldes definitiv höher sein. Das bedeutet, dass die Investitionen in eine gut betreute Hard- und Software gut angelegtes Kapital sind, welche zudem für einen besseren Schutz Ihres „Unternehmensgoldes“ ist. Die kürzlich bekannt gewordenen Sicherheitslücken bei dem Microsoft Exchange-Server haben gezeigt, dass schnelles Handeln enorm wichtig ist.

### Corona-Test – Geht das Chaos weiter?

Eine kleine Anekdote zum Schluss. Ein Corona-Test ist nicht gleich ein Corona-Test. Je nachdem in welchem Zusammenhang und in welcher Konstellation dieser stattfindet müssen bestimmte Punkte, wie beispielsweise Einwilligung, unterschiedlich betrachtet werden. Es ist etwas anderes, ob ein Arbeitgeber auf freiwilliger Basis Selbsttests zur Verfügung stellt oder ein Testzentrum betrieben wird. Auch ist ein wichtiger Faktor, ob beispielsweise ein Unternehmen einen externen Dienstleister zum Testen beauftragt.

Auf jeden Fall müssen die Themen „Informationspflicht“ und „Einwilligung“ beachtet werden. Da es sich hierbei um Gesundheitsdaten gemäß Art. 9 DSGVO handelt, sollte hier dringlichst auf eine datenschutzkonforme Verarbeitung geachtet werden. Die Praxis zeigt, dass es empfehlenswert ist, dass regelmäßig die datenschutzrechtlichen Hinweise geprüft werden.

### Fazit?

Auch hier zeigt es sich wieder, dass Datenschutz ein Prozess ist. Es ist kein Projekt mit einem Enddatum!

Wichtig ist, dass die Unternehmen über Änderungen bzw. geplante Maßnahmen möglichst frühzeitig ihren Datenschutzbeauftragten informieren. Insbesondere für den Bereich IT-Sicherheit sind auch die IT-Dienstleister bzw. die eigenen Administratoren ein guter Ansprechpartner.

Sie haben Fragen? Melden Sie sich bitte bei uns! Es bleibt spannend!

*Anmerkung: Die Nichtnennung der 3 Personalformen (m, w, d) soll keine Diskriminierung darstellen, sondern lediglich die Lesbarkeit/Umfang verbessern.*

#### Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg  
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail [sorge@DatCon.de](mailto:sorge@DatCon.de) | Web [www.DatCon.de](http://www.DatCon.de)

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT